

# Satzung

Schützenverein  
Edelweiß Brunnenreuth e.V.  
gegr. 1906



**Inhaltsangabe:**

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
  - § 2 Zweck des Vereins**
  - § 3 Geschäftsjahr**
  - § 4 Aufnahme von Mitgliedern**
  - § 5 Ende der Mitgliedschaft**
  - § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
  - § 7 Beiträge der Mitglieder**
  - § 8 Verwendung der Vereinsmittel**
  - § 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**
  - § 10 Organe des Vereins, Vereinsleitung**
  - § 11 Abteilungen des Vereins**
  - § 12 Datenschutz**
  - § 13 Auflösung des Vereins**
- Historie Satzungsänderung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen Schützenverein Edelweiß Brunnenreuth e. V., hat seinen Sitz in 85051 Ingolstadt – Unterbrunnenreuth und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein wurde 1906 gegründet. Eine Wanderabteilung wurde 1974 und die Brunnenreuther Böllerschützen wurden im Jahre 1988 gegründet.

(2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. Er erkennt dessen Satzung und Jugendordnung an, erstrebt keinen Gewinn, verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums,
- b) die Pflege und Förderung des Schießsports einschließlich der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
- c) die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und anderen Wettbewerben.

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahres.

## **§ 4 Aufnahme von Mitgliedern**

(1) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Gesuche um die Aufnahme sind schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

(2) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt.

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft erfolgen. Gehrt Diese Erklärung nicht bis Geschieht zum Ablauf des 30. November ein, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das folgende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluss.

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

(2) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes und der Volkswanderungen, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.

(2) Sportliches und ehrliches sowie kameradschaftliches Verhalten sind wesentliche Grundsätze der Mitgliedschaft. Die pünktliche Entrichtung des Mitgliederbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds hin längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen. Die Entscheidung trifft der Vereinsausschuss.

(4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sofern es sich bei ihnen um ehemalige Schützenmeister nach Beendigung ihres Amtes handelt, führen sie den Titel „Ehrenschiitzenmeister“; sie haben keine Stimme in der Vorstandschaft. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne deren Pflichten.

## **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, nachdem dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wurde durch Lastschriftinzug.

(2) Bei ruhender Mitgliedschaft kann der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr aus wichtigem Grund ganz oder teilweise ausgesetzt werden; darüber entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Verwendung der Vereinsmittel**

(1) Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft (§ 10 Abs. 1) kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand (§ 10 Abs. 2) zuständig.

(4) Die Vorstandschaft kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorstand.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- sowie Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Vorstandschaft kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(8) Weitere Einzelheiten regelt eine Finanzordnung des Vereins, die bei Bedarf auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erlassen und geändert wird.

## **§ 9 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

(1) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen davon sind Belange der Jugendvertretung, sofern eine solche besteht.

(2) Das aktive Wahl- und Abstimmungsrecht der Anwesenden in der Mitgliederversammlung ist weder durch gesetzliche noch durch rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Stellvertretung) möglich. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt. Vorbehaltlich abweichender Regelung durch Gesetz oder durch diese Satzung gelten die folgenden Absätze 3 bis 7 für alle Wahlen und Abstimmungen.

(3) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies in der Sitzung verlangen.

(4) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die einfache Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Bewerbern mit den meisten gültigen Stimmen statt.

(5) Bei Abstimmungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand in der Mitgliederversammlung abgelehnt, dagegen entscheidet in der Vorstandschaft sowie im Vereinsausschuss die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über den selben Abstimmungsgegenstand kann erst in der nächsten Sitzung bzw. Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.

(6) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

(7) Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

## **§ 10 Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft,
- b) der Vereinsausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung

Zu a): Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, 1. Schatzmeister, 1. Schriftführer, 1. Sportwart und 1. Jugendleiter.

(2) Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Schützenmeisters vertritt in weiterer Folge der 1. Schatzmeister den Verein im Sinne von Satz 1 gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft. Eine Verhinderung ist durch die jeweils Verhinderten in Textform (z. B. E-Mail, Textnachricht, schriftlich) zu erklären. Sie kann auch von den jeweils Vertretungsberechtigten festgestellt werden, worüber beide ein Protokoll fertigen.

(3) Die Mitglieder der Vorstandschaft werden alle zwei Jahre in schriftlicher und geheimer Wahl, die von einem gewählten dreiköpfigen Wahlausschuss geleitet wird, in der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

(4) Die Einberufung und Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister. Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

Zu b): Vereinsausschuss

(5) Der Vereinsausschuss ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein. Aufgabe des Ausschusses ist es, die Vorstandschaft in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Die Vorstandschaft ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen gebunden.

(6) Die Einberufung und Sitzungsleitung obliegt dem 1. Schützenmeister. Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.

(7) Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und fünf Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf sieben, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat der Verein mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf neun. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl. Ist ein 3. Schützenmeister bestellt, erweitert sich der Vereinsausschuss um ihn als weiteres Mitglied. Ebenso ist jede Abteilungsleitung mit einer Person im Vereinsausschuss vertreten.

(8) Die Beisitzer werden nach den Mitgliedern der Vorstandschaft für die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Zu c): Mitgliederversammlung

(9) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung wird vom 1. Schützenmeister durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform (E-Mail) an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung veranlasst. Mitglieder, die keine Adresse für die Benachrichtigung in Textform angeben, werden per Brief eingeladen. Zugleich wird der Termin der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins bzw. vergleichbaren öffentlich zugänglichen digitalen Plattformen bekannt gegeben.

(10) Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte

- a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung,
- c) der Rechnungsprüfer,
- d) des Sportwartes und des Jugendwartes,
- e) der eingerichteten Abteilungen

2. Entlastung der Vorstandschaft

3. Nach Ablauf der Wahlperiode:

Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft und der Ausschuss Mitglieder, Wahl der Rechnungsprüfer

4. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages

5. Satzungsänderungen

6. Verschiedenes

(11) Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister eingereicht wurden; später nur, wenn ein Viertel der Anwesenden das verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu erlassen. Sie entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung der Vorstandschaft richten und über Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

(12) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit (§ 9 Abs. 4 bis 7). Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, die Vereinsinteressen es erfordern oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Grundes.

(13) Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege einschließlich eingerichteter Abteilungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber Bericht zu erstatten.

14) Die Mitgliederversammlung kann zur Übernahme repräsentativer Aufgaben jederzeit einen 3. Schützenmeister bestellen. Die Amtsdauer endet mit der nächsten gültigen Wahl

(15) Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(16) Anstelle der Mitgliederversammlung in Präsenzform kann auch eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Versammlung ist gegenüber der herkömmlichen Mitgliederversammlung nachrangig, kann aber in besonderen Situationen die Präsenzveranstaltung ersetzen.

Für die virtuelle Mitgliederversammlung gilt die gleiche Vorgehensweise und Regelung wie unter Punkt (9) – (15) beschrieben.

Den Mitgliedern ist mit der Einladung der Link mitzuteilen, mit dem an der virtuellen Mitgliederversammlung teilgenommen werden kann.

Die Auswahl der Plattform für die Online-Konferenz obliegt dem Schützenmeisteramt. Dabei ist darauf zu achten, dass Systeme verwendet werden, bei denen sich die teilnehmenden Mitglieder sicher anmelden können (z.B. durch Passwort) und in der Konferenz durch Eingabe der Klarnamen eindeutig identifizierbar sind.

## **§ 11 Abteilungen des Vereins**

(1) Der Verein kann Abteilungen bilden. Dies soll insbesondere der Förderung der Wanderer, der Böllerschützen, der Jugend, der Schützendamen aber auch weiterer, den Vereinszweck verfolgender Ziele dienen. Über die Bildung und Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Dem Einrichtungsbeschluss folgend, begleitet der 1. Schützenmeister den Aufbau einer Abteilung organisatorisch. Nach Wahl einer Abteilungsleitung durch die Abteilungsmitglieder ist diese für ihren Bereich verantwortlich. Jede Abteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Abteilungs- und Beitragsordnung, nach deren Maßgabe sie eigene Beiträge erheben und diese eigenverantwortlich verwalten kann.

(3) Dem Schatzmeister ist halbjährlich, spätestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben durch Vorlage der prüffähigen Buchungsunterlagen abzulegen sowie der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten der Abteilung zu berichten.

## § 12 Datenschutz

(1) Nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzes werden Daten des Vereinsmitglieds für Vereinszwecke erhoben, gespeichert und zum im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang an den Dachverband des Vereins, den Bayerischen Sportschützenbund, weitergegeben. Schießergebnisse werden im Internet veröffentlicht und im Vereinslokal ausgehängt. Eine Datenweitergabe an Dritte, insbesondere zu kommerziellen oder politischen Zwecken ist ausgeschlossen. Vorstand im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist der 1. Schützenmeister. Um die zügige Bearbeitung auch im Vertretungsfall sicherzustellen, sind Anfragen oder Anträge möglichst an die veröffentlichte Postanschrift bzw. E-Mail -Adresse des Vereins zu richten.

(2) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Name, Anschrift und Geschlecht
- Bankverbindung u. a. für Lastschrifteinzug,
- Telefonnummern (Festnetz- und Mobil-) sowie
- E-Mail-Adresse u. a. für Einladung zur Mitgliederversammlung
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Lizenz(en),
- Ehrungen,
- Funktion(en) im Verein,
- Wettkampfergebnisse,
- Zugehörigkeit zu Mannschaften,
- Startrechte und ausgeübte Wettbewerbe,
- gegebenenfalls Angaben im Hinblick auf das Waffenrecht.

(3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

(4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb, zur Traditionspflege sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Mitglieder. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Daten, die zur Organisation des Vereins und des Sportbetriebes nötig sind. Hierzu gehören, Name, Anschrift, Geschlecht, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein, Alter oder Geburtsjahrgang sowie Einstufungen in Behindertenklassen.

(5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage bzw. eigenen Webauftritten.



(6) Als Mitglied des Deutschen Schützenbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten über den Bayrischen Sportschützenbund dorthin zu melden. Im Zusammenhang mit der Organisation und der Entwicklung des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Sportbetriebes in den entsprechenden jeweiligen übergeordneten Verbandshierarchien sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen der übergeordneten Verbandshierarchien übermittelt der Verein personenbezogene Daten und gegebenenfalls Fotos seiner Mitglieder an diese zur Bearbeitung und Veröffentlichung. Übermittelt werden an den Bayrischen Sportschützenbund und falls notwendig auch an den Deutschen Schützenbund der Name, Anschrift, Geburtsdatum, Wettkampfergebnisse, Startberechtigungen, Mannschaftsaufstellungen, praktizierte Wettbewerbe, Lizenzen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Informationen zur Einstufung in Behindertenklassen sowie bei Vereinsfunktionen auch Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.

(7) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des verarbeitenden Verbandes der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Einzelfotos von seiner Homepage bzw. eigenen Webauftritten.

(8) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und –soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von: Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

(9) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Beinhalten die Mitgliederlisten besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln.

(10) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(11) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende, Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(12) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen, das nach der Erfüllung der Verpflichtungen noch verbleibt, jeweils zur Hälfte an

- ZSG Bavaria Unsernherrn e.V gegr. 1893  
Münchener Str. 261, 85051 Ingolstadt
- Königlich privilegierte Feuerschützengesellschaft Ingolstadt  
Lindberghstr. 69, 85051 Ingolstadt

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Sollte einer der genannten Vereine die Verwendung nicht oder nicht mehr erfüllen können, entfällt der Anteil an den verbleibenden Verein.

Sollten beide Vereine die Verwendung nicht oder nicht mehr erfüllen können, so fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe. Die Einrichtung ist von der Stadt Ingolstadt zu bestimmen.

### Historie

Der Schützenverein „Edelweiß“ Ingolstadt – Brunnenreuth e.V. wurde am 25.06.1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ingolstadt eingetragen.

Die Änderung bzw. Ergänzung der § 1 und § 2 der Satzung vom 20.04.1980 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.10.1989 im Vereinslokal „Gasthaus Rößler“ beschlossen.

Die Änderung § 4 der Satzung vom 20.04.1980 wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.10.1994 im Vereinslokal „Gasthaus Rößler“ beschlossen.

Der § 3 dieser Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 30.09.2008 im Vereinsheim der Edelweißschützen beschlossen.

Der vorliegende Satzungsstand sowie die Ergänzungen zum Datenschutz (§ 12) wurden am 02.02.2020 von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der vorliegende Satzungsstand sowie die Ergänzungen zur virtuellen Mitgliederversammlung (§ 10) und die Änderung im (§13) zur Auflösung des Vereins gemäß Vorgabe des Finanzamts Ingolstadt wurden am 31.01.2021 nach Umlaufbeschluss unter Einbindung alle Mitglieder von der Vorstandschaft bestätigt.

**Ingolstadt – Unterbrunnenreuth, 31.01.2021**

# **Jugendordnung**

**Edelweiß Brunnenreuth e.V. gegr. 1906**

## **§ 1 – Mitgliedschaft**

Zur Schützenjugend gehören die Mitglieder des Vereins unter 27 Jahren. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 2 – Zweck**

Zweck der Vereinigung ist die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugend, der Jugenderziehung, der Jugendpflege und der Jugendhilfe.  
Die Schützenjugend will,

- durch die Jugendarbeit jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben;
- zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement Sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken;
- in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die Jugendarbeit des BSSB, des Bezirkes und des Gaues unterstützen, die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und jugend-gesellschaftspolitisch wirken.

Die Jugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

Die Vereinsjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des Vereins aus, führt und verwaltet sich selbstständig nach Maßgabe dieser Ordnung.

## **§ 3 – Organe**

Die Organe sind:

1. die Jugendversammlung
2. die Jugendleitung

## **§ 4 – Vereinsjugendversammlung**

Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich bis 1. Oktober statt.  
Außerordentliche Vereinsjugendversammlungen können nach Bedarf einberufen werden, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind oder mindestens 1/3 der Vereinsjugend schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vereinsjugendleiter das Verlangen stellt. Fristen und Formalitäten entsprechen denen der Vereinssatzung. Anträge an die Vereinsjugendversammlung können von der Schützenjugend des Vereines gestellt werden. Sie müssen mindestens 1 Woche vor der Vereinsjugendversammlung schriftlich dem Vereinsjugendleiter vorliegen.  
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Vereinsjugendversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.  
Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

Die Vereinsjugendversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vereinsjugendleitung
- die Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Beschlüsse über den Jugendhaushalt

- die Wahl der Delegierten für den Gaujugendtag, entsprechend der Anzahl der Mitglieder. Bis 30 Mitglieder wird eine Person, je angefangene weitere 30 Mitgliedereine weitere Person entsandt.
- 30 Mitglieder je einen weiteren Delegierten.
- die Wahl der Mitglieder der Vereinsjugendleitung
- berät und beschließt die Jugendordnung
- die Feststellung der Grundsätze der Jugendarbeit im Verein und der Arbeitsvorhaben der Schützenjugend
- Beschlüsse und Anträge.

### **§ 5 – Vereinsjugendleitung**

Die Vereinsjugendleitung bilden der Vereinsjugendleiter und seine Stellvertreter.

Vereinsjugendsprecher und Vereinsjugendsprecherin sind beratende Mitglieder.

Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendsprecher werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die

Wahl soll in dem gleichen Jahr stattfinden, in dem das Vereinesschützenmeisteramt gewählt wird.

Zum Vereinsjugendsprecher oder Vereinsjugendsprecherin kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl noch der Jugend (§ 1) angehört.

Die Vereinsjugendleitung ist zuständig für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend.

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Schützenjugend; er beruft die Sitzungen der Vereinsjugendleitung und die Vereinsjugendversammlung ein und leitet sie.

### **§ 6 – Geschäftsordnung**

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden der Schützenjugend zur Verfügung gestellt; sie entscheidet darüber in eigener Zuständigkeit.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten.

Sie kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und sie zur erneuten Beratung zurückgeben.

Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.